



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Wippermann, Karl: Die Angelegenheit des Kurfürstlich Hessischen
Hausfideicommißvermögens.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Angelegenheit des Kurfürstlich Hessischen Hausfideicommissvermögens.

Seit einigen Jahren tauchen von Zeit zu Zeit in den öffentlichen Blättern kurze Nachrichten ohne sichtbaren Zusammenhang über den formellen Stand dieser „Angelegenheit“ auf, ohne daß indessen eine solche dem größeren Publikum sonderlich bekannt geworden wäre. Es ist richtig: es besteht eine solche Angelegenheit oder „Frage“, und zwar ist sie gar nicht uninteressant; bisher hauptsächlich unter näher interessirten Personen und deren Anhänge, wie auch einige Male in der Presse eines kleinen Bezirks einseitig erörtert, verdient sie sowohl wegen der Größe des Gegenstandes, um welchen es sich handelt, als auch wegen der allgemein interessanten Fragen, die bei ihr hervortreten, in weiteren Kreisen bekannter und öffentlich besprochen zu werden. Sie verdient dies um so mehr, als der Fall ihrer Berufung vor ein größeres Forum plötzlich und jeden Augenblick eintreten kann. Wenn nicht jene Interessenten, wie es scheint, das Meiste von ihrem klugen Verhalten und von geschickten Verhandlungen erwarteten, so würde diese Sache wohl schon längst viel Aufsehens in der Oeffentlichkeit gemacht haben; allein eine zeitig vorgenommene größere Hervorziehung derselben kann, zumal es sich dabei zugleich um Landesinteressen handelt, einer allerseits befriedigenden Lösung nur zum Vortheil gereichen.

Es will zunächst beachtet sein, daß von Seiten des Königs von Preußen mit dem Ex-Kurfürsten von Hessen ein Abkommen ganz anderer Art abgeschlossen worden ist, als mit des letzteren fürstlichen Leidensgenossen von 1866. Dem Welfenkönige ist durch Vertrag vom 29. Sept. 1867 bzw. 28. Febr. 1868 (und nach Genehmigung Seitens des preußischen Landtags durch Gesetz vom 3. Mai 1868) das Eigenthum einer Summe von 16 Millionen Thlr. und dem Ex-Herzoge Adolf von Nassau ist durch Vertrag vom 22. Sept. 1867 (und nachher durch jenes Gesetz) das Eigenthum einer Summe von 8,892,110 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. übertragen worden. Bei Bemessung der Höhe dieser Summen ist nicht bloß das Jahres-Einkommen berücksichtigt, welches diese Fürsten als Regenten genossen, sondern auch die Eigenschaft dieser Summe als einer nachträglichen Abfindung für die Thronansprüche so-

wohl der betreffenden Ex-Regenten als auch eines jeden ihrer Agnaten, welcher beim Fortbestande der fraglichen Staaten zur Thronfolge würde berufen gewesen sein. Zwar ist in jenen Verträgen von der Eigenschaft dieser Summe als einer Abfindung nicht ausdrücklich die Rede, allein nach des Ministerpräsidenten Grafen Bismarck's Andeutungen bei der Berathung im preussischen Abgeordnetenhause am 1. Februar 1868 ist von der preussischen Regierung das Eingehen der Entthronten auf diese Verträge als eine thatsächliche Entsayung auf die Thronansprüche betrachtet worden, wenngleich es vom Standpunkte der preussischen Regierung, welche die neuen Landestheile durch „Eroberung“ erworben haben will, einer solchen Entsayung und Abfindung nicht bedurft hätte. Die preussische Regierung scheint eben zur Begründung ihres Rechts auf die annectirten Länder ein Uebrigcs haben thun wollen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch dem Vertrage mit dem Ex-Kurfürsten von der preussischen Regierung die Bedeutung einer thatsächlichen Thronentsayung des Letzteren beigelegt wird; dagegen ist die Annahme ausgeschlossen, als ob die Thronfolgerechte der Agnaten zugleich hiermit hätten als niedergelegt angesehen werden sollen; die Abmachung mit dem Kurfürsten läßt vielmehr hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse des fürstlichen Hauses und hinsichtlich der Agnaten noch wesentliche Dinge offen.

Mit dem Kurfürsten ist zur Zeit, als er sich zu Stettin in der sog. Gefangenschaft befand, am 17. Sept. 1866, vom König von Preußen ein Vertrag abgeschlossen. Durch diesen Vertrag ist dem Kurfürsten nicht etwa, wie in obigen Fällen, eine Capitalsumme übereignet, sondern es sind ihm für seine Lebenszeit bestimmte Nutzungen von Capitalien überwiesen. Zwar hat auch der Welfenkönig das Capital der 16 Millionen Thaler zunächst nicht in die Hand bekommen, sondern es ist, wie die Capitalien der Nutzungen des Kurfürsten, im Besitze Preußens geblieben; im Stettiner Vertrage ist aber hinsichtlich der betreffenden hess. Capitalien gar nichts bestimmt worden und somit die Frage, wie Preußen sich zu denselben stellen werde, von vornherein sehr im Unklaren gelassen. Dasselbe ist dort der Fall hinsichtlich der Beziehung der kurfürstlichen Agnaten zu diesen Capitalien. Auch in Betreff der Höhe der dem Kurfürsten ausgesetzten Revenuen ist der Gesichtspunkt einer Entschädigung nur für seine Person festgehalten.

Einer Entschädigung der entthronten Fürsten und ihrer Familien würde es eigentlich gar nicht bedurft haben; wie jeder Einzelne, so hatten auch sie, und natürlich nach Verhältniß ihrer Lage, die durch die Umstände geforderten Opfer für die Einheit des Vaterlandes zu bringen. Es sind nur Acte des Edelmutheß und der Klugheit von Preußen, wenn es für eine Art von Ersatz sorgte. Indem Preußen von diesem Standpunkte ausging, wird es aber, so muß man nothwendig annehmen, in allen drei Fällen in gleicher Weise haben

handeln, die Entscheidung in dem einen wie in dem anderen Falle haben eintreten lassen wollen. In den Verträgen mit den Fürsten von Hannover und Nassau ist die Entschädigung zugleich für die Dynastien gemeint; in dem Stettiner Vertrage aber ist die Beziehung der Entschädigung auf die Agnaten auf verschiedene Weise direct ausgeschlossen. Die Entscheidung über eine Entschädigung für die eventuellen Thronrechte der hessischen Agnaten ist von der preussischen Regierung, so muß man nach ihrem Verhalten schließen, offenbar aufgeschoben bis zur Lösung der Frage nach der Berechtigung an den im Stettiner Vertrage erwähnten Capitalien d. h. bis zum Tode des Kurfürsten.

Zur Lösung dieser Frage ist aber seit 1866 kein officieller Schritt unternommen. Dieser Umstand, in Verbindung mit einigen widerspruchsvollen Handlungen und Erklärungen der preussischen Regierung, hat sowohl im hessischen Lande als auch namentlich bei den hessischen Agnaten nicht unerhebliche Besorgnisse über die geheimen Absichten, welche man in Berlin etwa hege, hervorgerufen.

Der Kurfürst soll nach den Bestimmungen des Stettiner Vertrages lebenslänglich erhalten: 1) nach §. 4 seine bisherige Civilliste von jährlich 300,000 Thaler. Indem dabei zugleich bestimmt ist, daß er sich von dieser Summe einen Abzug der infolge des Uebereinkommens von 1831 über die Hofdotation auf dieselbe gelegten Lasten gefallen lassen müsse, so steht er in Folge dessen grundsätzlich nicht schlechter als zur Zeit seiner Herrschaft, wenngleich er allerdings damals thatsächlich manche jener Verpflichtungen dauernd in großartiger Weise außer Acht gelassen hatte. Diese Abzüge für Besoldungen, Pensionen, das Landesgestüt, Bauten, Gärten, Hoftheater, Jagdverwaltung u. s. w. betragen nach einem von Preußen ermittelten 10jährigen Durchschnitte 278,000 Thlr. jährlich, so daß dem Fürsten von der Summe der früheren Civilliste bloß 22,000 Thlr. jährlich übrig bleiben. Von dem im § 5 des Vertrages enthaltenen Angebote des Königs von Preußen, anstatt des jährlichen Ueberschusses ein für allemal 600,000 Thlr. zu zahlen, hat der Kurfürst keinen Gebrauch gemacht. 2) Nach §. 2 die Nutzungen des „Kurfürstlich Hessischen Familien-Fideicommisses“. Dieses besteht, wie im §. 2 des Stettiner Vertrages hervorgehoben ist, aus a) dem sog. Hauschatz, b) bestimmten Immobilien, Mobilien und Berechtigungen, c) sonstigem fideicommissarischem Vermögen aller Art. Die Revenuen des Hauschatzes betragen jährlich etwa 290,000 Thlr., doch muß sich der Kurfürst auch hiervon den Abzug der darauf lastenden Schuldigkeiten gefallen lassen. Das Einkommen aus den unter b und c erwähnten Gegenständen wird auf jährlich etwa 38,000 Thlr. veranschlagt. Die Gesamtheit der dem Kurfürsten vertragsmäßig zukommenden Nutzungen beträgt also etwa 22,000 + 290,000 + 38,000 =

350,000 Thlr. jährlich. Im Uebrigen ist in dem Vertrage Näheres über die Verwaltung des Familien-Fideicommiß-Vermögens unter preussischer Aufsicht und die Belassung der zu demselben gehörenden Bildergallerie sowie des Museums zu Kassel zu allgemeinem Kunstgebrauche festgesetzt. Ein königlicher Erlaß vom 4. November 1866 setzte zwei Verwaltungs-Behörden ein, die eine unter der Bezeichnung „Königliche Direction des Kurfürstlichen Hausschatzes“, die andere als „Königliche Generalverwaltung des Kurfürstlichen Hausfideikommisses“.

Die dem Kurfürsten 1866 lebenslänglich ausgesetzten Nutzungen sind dann bekanntlich durch das Gesetz vom 14. Febr. 1869 mit Beschlag belegt, eine Maßregel, deren Wiederaufhebung mit dem Wegfalle ihres Grundes, also in dem freilich sehr unwahrscheinlichen Falle einer etwa veränderten politischen Haltung des Kurfürsten in Aussicht steht.

Die Bewohner seiner ehemaligen Hauptstadt werden diesen Zeitpunkt nicht gern herbeiwünschen, denn während der Zeit der Beschlagnahme werden zum Vortheil der Stadt und Umgegend auf die zum Fideicommiß gehörenden Gebäude und Anlagen Aufwendungen gemacht, welche weit über das Maß der im Stettiner Vertrage gemeinten gewöhnlichen Ausgaben für Unterhaltung, Ausbesserung u. dergl. hinausgehen. So errichtet man z. B. aus diesen Revenuen ein neues und großartiges Gebäude zur Aufnahme der zu jenem Fideicommiß gehörenden Gemäldegallerie. Es gehört zu diesem Fideicommiß so ziemlich Alles, worauf die Stadt Kassel stolz ist und durch dessen Besitz sie, in Ermangelung von Gewerbefleiß, sich auf so billige Weise zu heben und monatlich „Fremde“ herbeizuziehen sucht, nämlich: außer der Gemäldegallerie und dem Museum das Hoftheater, das Stadtschloß, Schloß und Park von Schönfeld, die große Karlsau mit dem Drangerieschloß und dem Marmorbade, vor allem aber die seit des Kurfürsten Entfernung der Welt mehr aufgeschlossene und seit Napoleon's Aufenthalt außerordentlich besuchte Wilhelmshöhe. Mit dem Tode des Kurfürsten muß die Frage nach den zum Fideicommiß Berechtigten zur Entscheidung kommen. Dann spätestens wird die preussische Regierung genöthigt sein, mit ihren Absichten hervorzutreten. Diese Frage nach den alsdann Berechtigten ist es nun, welche hier zur Erörterung steht.

Da es sich um Fideicommißvermögen handelt, so sollte man eigentlich sagen: dasselbe steht im Eigenthum der betreffenden Familie, und der jeweilig Berechtigte hat die Nutzungen zu ziehen. Und dennoch ist von vornherein fast von keiner Seite einer unbedingten und strengen Befolgung dieser Ansicht das Wort geredet worden. Mehr noch macht das Gefühl einer darin liegenden Unbilligkeit gegen das hessische Land sich geltend. Selbst die hessischen Agnaten werden sich im Stillen eingestanden haben, daß die Lösung

schwerlich ganz in jener Weise erfolgen werde. Wenigen werden gegenwärtig die einschlagenden Normen und die in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse hinreichend bekannt sein, und niemand kann leugnen, daß letztere auch von thatsächlichen Verhältnissen durchkreuzt werden; Alle aber, welche sich mit der Sache befaßten, selbst die strengen Anhänger des Rechts, die heftigsten Gegner einer Bevorzugung bloß politischer Zweckmäßigkeitsgründe haben sich immer sagen müssen, daß noch andere Momente als die privatrechtlichen in Betracht kommen, daß aber volle Klarheit darüber auf keiner der betheiligten Seiten herrsche.

Ich habe in den öffentlichen Angelegenheiten Hessens allezeit auf Seiten des Rechtes gestanden, dies kann mich aber nicht abhalten, in der ausschließlichen Betonung des Rechts in dieser Sache die höchste Unbilligkeit zu erblicken.

Was ihr unzweifelhaftes Recht ist und was irgend billig, wird niemand der hessischen Fürstenfamilie entzogen sehen wollen, gegen eine gänzliche Uebertragung so außerordentlicher Mittel an die Seitenverwandten von Regenten, die viel Unheil über ihr Land brachten, sträubt sich aber das Gefühl. Es macht den Eindruck, als ob auch die preussische Regierung sich eines ähnlichen Gefühls oder wenigstens des Gedankens nicht habe erwehren können, daß die Ueberlassung des gesammten kurfürstlich hessischen Familienfideicommisses an die Agnaten doch innerlich nicht gerechtfertigt sei. Dazu wird aber als positive Grundlage einer solchen Abneigung noch die Erwägung gekommen sein, daß die Sache insolge der Ereignisse von 1866 allerdings nicht mehr so einfach, daß die pure Anerkennung einer unveränderten Fortdauer jenes Fideicommisses nicht angezeigt ist. Die preussische Regierung hat diese ihre Absicht offenbar nicht recht zu begründen und zu formuliren gewußt, wenigstens nicht im Drange der Geschäfte von 1866; und nachher mag die Gelegenheit dazu gefehlt haben.

Die einzige öffentlich vorliegende Beanstandung jenes Verhältnisses, nämlich der Fortdauer des Kurf. Hess. Hausfideicommisses in erwähnter Weise, liegt vor in der Erklärung, welche die preussische Regierung am 12. Februar 1868 in einem Ausschusse des Abgeordnetenhauses abgab. Diese Erklärung ging dahin: der Stettiner Vertrag mit dem Kurfürsten sei bindend abgeschlossen und enthalte bestimmte Rechte und Pflichten, wenngleich er nicht alle Punkte erledige, sondern weitere Verabredungen erforderlich mache; mit den Agnaten sei eine Vereinigung versucht, aber nicht zu Stande gekommen. Das Eigenthum an dem Hauschatz werde von den Agnaten des Kurhauses für die Familie und von der königl. Staatsregierung für den Staat in Anspruch genommen; die Sache sei indeß zweifelhaft und werde sich vielleicht zur gerichtlichen Entscheidung eignen. — Die preussische

Regierung bekannte also, daß sie von Unklarheit über das jetzige Verhältniß beherrscht und ihr nur das Eine klar sei, daß sie wenigstens einen Theil des werthvollen Gegenstandes für sich behalten möchte. Warum sie aber als diesen Theil den *Hauschaft* bezeichnete, ist nicht zu begreifen. Sie ist bei jener Erklärung von einer durchaus nicht zu rechtfertigenden Unterscheidung ausgegangen: von der Trennung des Fideicommisses in zwei Theile, von denen der eine Theil, der *Hauschaft*, eine andere Natur und anderes Schicksal haben sollte als der übrige Theil, bestehend aus den oben unter b und c erwähnten Gegenständen.

Das „Kurfürstlich Hessische Hausfideicommiß“ wurde gegründet durch einen am 9. März 1831 zwischen dem damaligen Kurfürsten Wilhelm II., dem Vater des 1866 Entthronten, und der Volksvertretung geschlossenen Vertrag. Nach Bestimmung desselben sollen die Nutzungen des „unveräußerlichen Fideicommissvermögens des kurfürstlichen Hauses“ dem „jedemaligen Landes herrn“ zufallen. Der „Landesherr“, welcher einzig und allein, ein für allemal hiermit gemeint war und gemeint sein konnte, der jedesmalig regierende Kurfürst aus der Familie von Brabant, ist aber seit 1866 für immer hinweggefallen. Anstatt nun obige Ansicht von einer Theilung des Fideicommisses grundlos aufzustellen, würde es der preussischen Regierung vielleicht weit näher gelegen haben, zu sagen: in Folge Wegfalls des Kurfürsten als Regenten sei es zweifelhaft, ob überhaupt noch ein Nutzungsberechtigter und somit das Fideicommiß als solches noch bestehen könne. Die fürstliche Familie von Brabant blüht zwar, abgesehen vom Kurfürsten (dessen Kinder aus morganatischer Ehe — die Prinzen und Prinzessinnen von Hanau — übrigens nicht in Betracht kommen können), noch in den Linien: Hessen-Kumpenheim mit den Nebenlinien Hessen-Philippsthal und Hessen-Philippsthal-Barchfeld, sowie Hessen-Darmstadt, allein sie besteht, so hätte man ausführen können, nicht mehr als die in jenem Vertrage bezeichnete kurfürstlich hessische Familie. Und diese Unterscheidung ist, hätte es dann vielleicht weiter heißen können, eine wohlberechtigte wegen der mit der Verfassungsgeschichte Kurhessens aufs Engste verbundenen Entstehung, dem Zwecke und der Bedeutung des Hausfideicommisses.

Es ist schwer zu sagen, ob die preussische Regierung diesen einfachsten Weg, dem letzteren beizukommen, sich durch unzweideutige Ausdrücke im Stettiner Vertrage und in späteren königl. Verordnungen verlegt hat oder verlegt zu haben glaubt. Im ersteren wird der Kurfürst als Nutznießer des Fideicommisses bezeichnet, auf dessen Vorschlag die Behörde zur Verwaltung desselben ernannt werden soll; dasselbe wird in der Verordnung vom 22. September 1867 mit dem Bemerkten wiederholt, daß der Nutznießer das Recht habe, „jeder Zeit eine außerordentliche Revision der Amtsführung und der

Bestände des Hauschazes zu verlangen" und in der Verordnung vom 25. September 1867 ist von dem nach dem Ableben des Kurfürsten „zur Succession in das kurhessische Familienfideicommiß berufenen Familienglieder" die Rede.

Mit dieser Auffassung steht nun aber jene Erklärung der preußischen Regierung vom 12. Februar 1868 im Widerspruch, so daß man also annehmen könnte, letztere habe die Ansicht geändert. Ferner ist mit jener Auffassung unvereinbar die Stelle in der königl. Verordnung vom 25. September 1867, wonach der König „über den Bezug der Einkünfte dieses Fideicommisses nach dem Ableben Sr. Kön. Hoheit die Beschlußnahme" sich „bis auf Weiteres vorbehalten" will. Wie kann aber, wenn das Fideicommiß fortbesteht, ein Dritter über den Bezug von dessen Einkünften etwas bestimmen wollen? Begründete doch dieser Dritte (im Vertrage von 1866) sein Recht der Aufsicht über die Vermögensverwaltung lediglich damit, daß das Vermögen sich in seinem Lande befinde. Und wie kann der König in derselben Verordnung sagen, daß die Revenuen des als Successor in das Fideicommiß berufenen Familiengliedes bis auf die Höhe von 250,000 Thaler „aus dem Hauschaze", der doch selbst nach §. 2 des Stettiner Vertrages einen Theil des Vermögens bildet, „soweit die Erträge dazu anreichen, ergänzt" werden sollen? Wie verhalten sich alle diese königlichen Ausprüche zu der späteren amtlichen Erklärung der königlichen Staatsregierung gegenüber der Landesvertretung?

Unter diesen Umständen kann es nicht Wunder nehmen, daß Manchem wenigstens Das ausgemacht zu sein schien, daß die preußische Regierung noch immer nicht einen angemessenen Weg, wie dem Fideicommiß beizukommen sei, gefunden habe, und daß in Folge dessen, wie wenigstens in einem hessischen Blatte einst behauptet ist, von sehr dienstfertiger Seite „Rechtsgutachten", die aber nicht in die Doffentlichkeit gedrungen sind, aufgestellt wurden. Es hat sich nämlich 1) die Ansicht vernehmen lassen, das Fideicommiß sei 1866 durch Eroberung Kurhessens Eigenthum des preußischen Staates geworden; 2) die Ansicht, es sei, weil nur der „jedemalige" Landesherr zur Nutznießung berufen ist, als Krongut der Krone Preußen zugefallen. Auf die Bekämpfung dieser Ansichten beschränkt sich im Wesentlichen das, was in der Presse Hessens über diese ganze Sache bisher mit vieler Sachkenntniß erörtert worden ist. Es ist allerdings Grundsatz des neueren Völkerrechtes, daß durch Eroberung niemals das Privatvermögen, sondern nur die Staaten und ihr Vermögen erworben werden können. Ob aber jenes Fideicommiß wirklich Privat- oder unbeschränktes Staatsvermögen sei, oder ob nicht besondere Ansprüche auf dasselbe bestehen, das ist gerade die Frage. Die Entscheidung darüber, ob dem Vermögen ein gewisses öffentliches Moment anklebt und

welches, steht noch aus. Die Ansicht von dem Krongute gründete sich besonders auf einen vom hessischen Landtage am 29. März 1816 dem Kurfürsten gemachten, von diesem aber mit dem Bemerken abgelehnten Vorschlag, daß die „angetragene Bildung eines besonderen Hausvermögens eine aus der westphälischen Constitution entlehnte Idee vom Kronschaze“ sei, die im Widerspruch stehe mit der Verfassung des Staats und der ursprünglichen Eigenschaft und Bestimmung der Kammergüter. Außerdem hatten die Stände ihrem Vorschlage diese Bedeutung gar nicht beigelegt, sondern waren vom Kurfürsten nur mißverstanden, auch sind diese Verhandlungen antiquirt durch den Vertrag von 1831; endlich schließt das erwähnte Verhalten Preußens die Annahme aus, daß man in Berlin einer dieser Ansichten beigetreten sei. Freilich sind die Schlösser zu Kassel und Wilhelmshöhe, über deren bloße „Benutzung“ dem Stettiner Vertrage zufolge dem Könige die alleinige Bestimmung zustehen soll, am 27. Jan. 1868 ohne irgend eine Zeitbeschränkung dem königl. Kronfideicommiß zugewiesen, allein es folgt daraus nicht, daß man in Berlin das ganze hessische Fideicommiß als Krongut zu betrachten Willens sei.

Die dritte Ansicht ist die der hessischen Agnaten. Dieselben sind natürlich der Meinung, daß noch jetzt ein einfaches Fideicommiß vorliege. Definitive Actenstücke, in denen sie ihre Ansicht geltend machten, liegen nicht vor; sie werden solche aber vielleicht in den Verhandlungen vorgebracht haben, welche mit ihnen, wie die Regierung 1868 im Abgeordnetenhause erklärte, erfolglos stattgefunden haben, und sie scheinen auch seitdem und bis in die neueste Zeit ihre Ansprüche in Berlin vertreten zu haben. Allein dort dürften sie auch jetzt noch nicht durchgedrungen sein, und es macht den Eindruck, als ließen sie Versuche anstellen, die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen und so einen Druck auszuüben. Es finden sich nämlich im Anzeigentheile der Augsburger Allgemeinen Zeitung und des Frankfurter Journals von Zeit zu Zeit zu Gunsten der Agnaten längere Erörterungen über die rechtliche Natur des in Rede stehenden Fideicommisses. Dieselben müssen, nach der ihnen gegebenen Form zu ertheilen, von den Agnaten oder ergebenen Anhängern derselben herrühren, welche diesen nicht eben sehr würdevollen und ungeschickten Weg wählten, auf verschämte Weise die Definitivität für sich zu gewinnen. Eine der neuesten Auslassungen dieser Art findet sich in der Beilage zu Nr. 201 der Augsb. Allgem. Zeitung v. 20. Juli 1873. Darin werden die kurz zuvor durch die Zeitungen gegangenen Nachrichten über ein in dieser Sache ausgearbeitetes bemerkenswerthes Gutachten richtig zu stellen gesucht. Dasselbe sei, heißt es dort, von einem Freunde des Rechts ohne Veranlassung und Vorwissen der Agnaten bearbeitet und suche „wissenschaftlich, gründlich und sonnenklar“ zu beweisen, daß „das

ganze Fideicommiß reines Privateigenthum der hessischen Fürstenfamilie“ sei; Preußen habe mit demselben gar nichts zu thun, als es während der Lebzeit des Kurfürsten erhaltend zu verwalten. Die Verwaltungsbeamten wären nach des letztern Tode allen Agnaten wie jedem einzelnen derselben verantwortlich für die stattgehabte Ueberschreitung ihrer Befugnisse, indem sie die Substanz des Fideicommisses wie rechtmäßiges freies Eigenthum zerrissen, verändert, vernichtet hätten. Die Hauptsache ist aber diese: Es tritt in der Auslassung zu Tage, daß die Agnaten unter einander nicht einig sind. Der inserirende Theil der Agnaten will das Fideicommiß keineswegs dem in ein solches nächst Berechtigten allein zu Nuße kommen lassen, sondern es soll getheilt werden, und keiner der Agnaten will bei dieser Theilung fehlen. Mit der Theilung der Substanz hört aber natürlich das Fideicommiß auf. Landgraf Friedrich von Hessen wird damit jedoch schwerlich einverstanden sein. Es heißt dort: „Nach den Hausgesetzen soll der hessische Regent die Gesamtrevenuen zur Repräsentation seines regierenden Fürstenhauses beziehen, ausdrücklich jedoch nur solange als derselbe allein regierender Herr sei und nach dem Gesetze v. 27. Febr. 1831 soll der Regent ausdrücklich als Nutznießer des fürstl. hess. Famil.-Fid.-Commisses von dem Tage seines Regierungsantritts bis zu seinem Ableben sämtliche Revenuen genießen. Wenn daher keiner der Agnaten der hess. Fürstenfamilie wieder den hess. Thron besteigt, so ist es doch wohl nach den Hausgesetzen und nach dem Gesetze von 1831 klar und unzweifelhaft, daß ihm die Gesamtrevenuen nicht zukommen, sondern daß er mit den anderen Agnaten nur gleiche Ansprüche an demselben hat.“ Die erstere Schlußfolgerung ist richtig, die zweite aber nicht. Wenn alle Agnaten gleichberechtigt sind, so liegt eben kein Fideicommiß vor und ein solches ist es, wie schon obige gesperrte Ausdrücke der Agnaten andeuten, nur zum Vortheil des regierenden hessischen Fürsten und zum Zweck von dessen Repräsentation als Regent, also mit Rücksicht auf das von ihm zu repräsentirende hessische Land.

Jenes Gutachten ist inzwischen ohne Angabe des Namens des Verfassers zu Kassel im Drucke erschienen. Es enthält nichts Neues und macht sich nur durch einen wunderbar schwerfälligen Stil in der Aneinanderreihung der in Betracht kommenden Urkunden bemerklich. — In einem Inserate in der Beilage zu Nr. 232 der Augsb. Allg. Zeitung v. 20. August 1873 beanspruchen die Agnaten sogar die Fortzahlung der Hofdotationssumme an sie nach dem Tode des Kurfürsten, weil diese eine Gegenleistung für die dem Lande überlassenen Domänen bilde. Allein die Eigenschaft der letzteren als Staatsvermögen war schon 1765 durch Entscheidung des obersten Gerichtes festgesetzt.

Auf Grund der geschichtlichen Entwicklung und der in Betracht kommenden Bestimmungen ergibt sich Folgendes:

Vor Vereinbarung der Verfassung von 1831 war das Staatsvermögen von dem zur Aufwendung des Fürsten und seines Hofes dienenden Vermögen grundsätzlich nicht getrennt. Es bestanden zwar eine „Generalkasse“ für Landeszwecke und eine fürstliche „Cabinettskasse“, allein die letztere war gegründet aus Geldern, welche eigentlich in eine für Staatszwecke bestimmte Kasse, also in die Generalkasse, hätten fallen sollen. Sie war nämlich entstanden aus einem Theile der berücksichtigten Subsidienelder, welche den Preis für die an fremde Mächte verkauften Landesländer u. s. w. bildeten. Diese wurden zuerst im 7jährigen Kriege bezahlt und vom Landgrafen Wilhelm VIII. dem Lande wirklich zugewandt. Friedrich II. aber gab dem Lande nicht die Entschädigungsgelder, welche England für die durch die feindliche Ueberziehung des Landes nothwendig gewordenen Aufwendungen bezahlt hatte, während doch Wilhelm VIII. die Verwendung dieser Summen zur Berichtigung der damals auf landständischen Credit gemachten Schulden zugesagt hatte. Durch strenges Beharren auf ihrem Recht erhielten die Stände 1764 durch Vergleich einen Theil jener Gelder, statt des übrigen Theils mußte das Land auf 36 Jahre eine außerordentliche Steuer zur Bezahlung der Kriegsschulden verwenden. Aus den ferneren von Friedrich II. und Wilhelm IX. mit England abgeschlossenen Subsidienverträgen, wonach Landesländer gegen die Freiheit Nordamerikas zu kämpfen hatten, erhielt das Land gar nichts, der Landesherr aber bezog aus dieser Quelle nach und nach 22 Millionen Thaler. Ein Theil dieser Gelder wanderte zwar in die Kriegskasse, deren Eigenschaft als Staatskasse die Stände 1798 vergeblich geltend machten, aus der Kriegskasse aber in die Cabinettskasse. Aus dieser wurde dann ein Theil des Blutgelds von den Fürsten zur Errichtung der wunderbaren Bauten auf Wilhelmshöhe u. dergl. verwendet. Derselben Cabinettskasse hatte der Kurfürst 1806 anderweite große Capitalien zugeführt, welche sich bei einigen für Landeszwecke bestimmten Specialkassen befanden. Dies war nur eines vorübergehenden Zweckes, des Eindringens der Franzosen wegen, geschehen; gleichwohl blieben die Gelder bei der Cabinettskasse. Auch später wurde diese auf Kosten der Generalkasse benachtheiligt. So wurde 1829 ein Reservefonds der letzteren gebildet, welcher der Verwendung für Staatszwecke entzogen blieb; ein bei der Kriegskasse gebildeter „Reservefonds“ floß in die Cabinettskasse, aus welcher dann alte Schulden Kurfürst Wilhelm's II. bezahlt wurden u. s. w. So war also die fürstliche Cabinettskasse entstanden und vermehrt durch willführliche Aneignung von Landesgeldern. Es war dies so offenbar und klar, daß gerichtliche Erkenntnisse in den 1820er Jahren aussprachen, die Cabinettskasse sei noch fortwährend Staatsvermögen. Einer vertragmäßigen

Fixirung des letzteren oder vielmehr des Theils desselben, welcher zur Repräsentation des Regenten dienen sollte, hatte Kurfürst Wilhelm II. sich lange widerseht. Das deshalbige Verlangen der Stände war 1815 und 1816 der Grund, aus welchem die damaligen Verhandlungen zur Vereinbarung einer Verfassung scheiterten. Noch 1815 wollte die hessische Regierung vom Begriffe eines Staatsvermögens nichts wissen. 1830 kam endlich jene Fixirung zu Stande. Die Stände einigten sich mit dem Kurfürsten dahin, daß alles bisher Geschehene unberührt bleiben, die Schulden des Landes und die des Fürsten von dem vereinigten Bestande der General- und der Cabinetskasse abgezogen und der Rest in 2 gleiche Theile getheilt werden solle. Der eine Theil solle das Staatsvermögen, der andere unter dem Namen „Hauschatz“ nebst bestimmten Gebäuden, Schlössern, Parks u. s. w. das Fideicommissvermögen des Kurhauses in der Art bilden, daß der jedesmalige Regent die Revenuen beziehen solle. Die Unterhaltungskosten jener Gebäude u. s. w. sollten der Staatskasse nicht zur Last fallen. Zugleich einigte man sich über die dem Landesherrn aus Staatsmitteln auszufehende Hofdotation. Als solche hatte der Kurfürst 500,000 Thlr. verlangt. Die Stände verwilligten nur 392,000 Thlr. und auch diese Summe nur für den damaligen Kurfürsten, während dessen Nachfolger dereinst bloß 300,000 Thlr. haben solle. Dagegen wurde, um jenem Verlangen nach einer halben Million nahe zu kommen, bestimmt, daß der Landesherr die Hälfte der Revenuen des Hauschatzes als Theil der Hofdotation, die andere dagegen als Chatoullegelder zu beziehen habe. Endlich erhielt Wilhelm II. aus dem Hauschatze, bevor derselbe als solcher behandelt wurde, (statt verlangter 3 Millionen Gld.) $1\frac{1}{2}$ Millionen Gld. als Chatoullevermögen, jedoch mit der Auflage, diese Summe nur zu solchen Zwecken zu verwenden, welche den Nachkommen in der Regierung zu bleibendem Nutzen gereichen würden. Wegen dieser Auflage ließ Wilhelm II. die $1\frac{1}{2}$ Millionen Gld. durch Testament v. 4. Dec. 1841 an den Hauschatz abliefern, zu dem sie seitdem gehören. — Diese Vereinbarungen wurden abgeschlossen durch die am 30. Dec. 1830 vom Kurfürsten genehmigten Verhandlungen mit den Ständen und durch die 2 Gesetze v. 27. Februar 1831, deren eines die Bildung des Staatschatzes, das andere die des Hauschatzes betrifft, endlich durch den schon oben erwähnten Vertrag v. 9. März 1831. In Verbindung mit diesen Abmachungen stand das Zustandekommen der später so vielen Lärm hervorrufenden Verfassung von 1831, unter deren Schutz (in §. 140) erstere gestellt wurden.

Bei allen diesen Abreden sowie bei allen früheren Vorgängen und Streitigkeiten war es dem Landesherrn weniger darauf angekommen, zu seinen oder seines Hauses Gunsten dem Lande Capitalien dauernd zu entfremden,

als vielmehr auf seine eigne möglichst hohe Bedenkung mit Einkünften. Und weil diese zur Erhöhung des Glanzes des Staatsvertreters dienen sollten, so hatten sich die Stände, wie gezeigt, auch nicht knauserig benommen. Da ferner diese Einkünfte nur dem jedesmaligen Regenten des hess. Fürstenhauses zukommen sollten, so hatten die Stände 1830 auch nichts dagegen, daß hierfür die Form eines Hausfideicommisses des Kurhauses gewählt wurde. Es war dies ein solches, trotz der gewählten Ausdrücke, nur darum und nur insoweit, als eben unterstellt wurde, der jedesmalige Regent des hessischen Staats sei aus der Familie von Brabant. Deren Reihe dachte man sich bis ans Ende aller Dinge und jene Capitalien sollten bis ins Endlose solchen hessischen Regenten zur würdigen Repräsentation des Staates dienen. Lediglich von diesem Gesichtspunkte aus sind auch die Worte im Eingange des Gesetzes über den Hauschatz zu beurtheilen, welche lauten: „Er (der Hauschatz) ist dessen (des Kurhauses) unbezweifeltes und ausschließliches Eigenthum und kann niemals unter dem Vorgeben einer anderen Eigenschaft von dem Staate oder sonst in Anspruch genommen werden.“ Wenigstens liegt kein Grund vor, diese Worte ohne Beziehung zu der ganzen Entwicklung und namentlich ohne das unterstellte Fortbestehen des Staates herauszugreifen. Sie haben nur Sinn und Bedeutung vom damaligen Standpunkte oder Horizonte der Paciscenten. Das ganze Hausfideicommiss hatte, der zu Grunde liegenden Idee zufolge, nur den Character der Auswerfung eines Theils des Staatsvermögens für jene Zwecke, die mit denen des Staates zusammenhingen. Hätte man 1830 den 1866 eingetretenen Fall ins Auge gefaßt, so würden sich die Stände ohne Zweifel ausdrücklich dagegen verwahrt haben, daß in dem Vertrage die Bildung eines einfachen Fideicommisses aus Staatsmitteln zum Besten von Gliedern der Fürstenfamilie für eine Zeit gemeint sei, wo diese mit der Regierung und den Interessen des hess. Landes kaum in eine besondere Berührung mehr würden kommen können. Und aus dem bloßen Zufalle, daß man 1830 an ein so baldiges Ende des Staates nicht denken konnte oder mochte, sollte man die in der ganzen Entwicklung deutlich hervortretende Tendenz ganz unbeachtet lassen oder verläugnen? Haben doch gerade die Freunde der Ugnaten diese Tendenz in obigen Worten ihrer Bekanntmachung in der Augsb. Allgem. Zeitung deutlich hervorgehoben! Und warum sollten denn die allezeit erkennbar gewesenen Beziehungen des Landes 1866 erstorben und das Verhältniß gerade zu einem bloß privaten zusammengeschrumpft sein? Wieder frei sind 1866 die gebunden gewesenen Beziehungen des Landes geworden und dessen im vorigen und diesen Jahrhunderte so schmählich außer Acht gelassenen Ansprüche leben moralisch wieder auf. Es ist für die Vertheidiger der Ugnaten-Ansprüche recht billig und einfach, mit einer gewissen Entrüstung gegen die Anzweiflung des

Rechtes der Agnaten aufzutreten. Aber man bedenke, wie die Rücksicht auf den Staat und dessen fürstlichen Vertreter alle Entschliessungen des Landtags von 1830 bestimmte. Faßt man lediglich den Wortlaut eines unter ganz anderen Verhältnissen abgeschlossenen Vertrags ins Auge, so thut man den Absichten wenigstens des einen der vertragschließenden Theile Gewalt an. Die Stabilität des Buchstabens dem nicht voraussichtlich gewesenen Entwicklungsgange der Geschichte hier entgegenzusetzen zu wollen, ist innerlich nicht gerechtfertigt. In öffentlichen Dingen muß die ratio der Vertragschließenden noch eher berücksichtigt werden als z. B. bei einem Testamente die zu vermuthende Absicht des Testators hinsichtlich seiner unausführbar gewordenen oder offenbar nur unter den zu seiner Zeit obwaltenden Umständen gemeinten Bestimmungen. Der preussische Staat wenigstens, der zur Erfüllung großer vaterländischer Zwecke die Landesverfassungen und Einrichtungen kleiner Länder bei deren Einverleibung nicht respectiren zu brauchen glaubte, kann sich kein sonderliches Gewissen daraus machen, im öffentlichen Interesse, ein Pseudo-Privat-Abkommen für antastbar zu halten, welches den Fortbestand des Kurstaates zur unbedingtesten Voraussetzung hatte. Er kann es um so weniger, als er Mittel zur Linderung etwa hierdurch entstehender vermeintlicher Härten in der Hand hat.

Wie der hessische Er-Thronfolger nach dem Tode des Kurfürsten keinen Anspruch auf die Hofdotation wird machen können, so wird er denselben auch nicht auf die zur Erhöhung der letzteren bestimmte Hälfte der Hauschak-Einkünfte geltend machen können, zumal es nur besondere Gründe der Vorsicht waren, welche 1830 die Stände bewogen, die Bewilligung der als Hofdotation verlangten 500,000 Thlr. in dieser Form eintreten zu lassen. Und die andere Hälfte der Hauschak-Einkünfte war ja als Chatoullegelder des Regenten bestimmt. Mit dessen Wegfall sind die betreffenden Capitalien zu ihrer ursprünglichen Natur als hessisches Staatsvermögen zurückgekehrt und haben ein Appendix des vormals kurhessischen Staatsschazes zu bilden, welcher durch königlichen Erlaß v. 16. Sept. 1867 dem communalständischen Verbande des Regierungs-Bezirks Kassel überwiesen ist und seitdem, besonders seit dem Gesetze v. 25. März 1869, betreffend die Erweiterung der Verwendungszwecke dieses Schazes, die Grundlage für Hessens „Selbstverwaltung“ bildet. Es würde durch diese Behandlung des Hauschazes auch die Lücke ausgefüllt, welche der Staatsschak durch die Hinzuehung eines seiner Theile, des sog. Laudemialfonds, an den preuß. Fiscus 1867 erfahren hat. Einer Einziehung des ganzen Hauschazes als preuß. Staatsvermögen, wie es die preuß. Regierung nach ihrer Erklärung v. 12. Febr. 1868 in Aussicht zu nehmen schien, würde derselbe Grund entgegenstehen, welcher bei Belassung des Staatsschazes für Hessen durchschlagend war, nämlich die Entstehung aus Blutgeldern des

Landes. Was endlich die seit Wilhelm's II. Tode zum Hauschatz gehörenden 1½ Mill. Gld. betrifft, so spricht auch der obige Grund ihrer Ueberlassung an letzteren für die hier vertretene Auffassung. Die übrigen Theile des Fideicommisses würden ebenfalls als zum früheren Staatschatz gehörig erscheinen, doch dürfte es billig sein, der Stadt Kassel die dortige Karlsauë zurückzugeben, für deren Hingabe sie einst die jetzt aufgehobene Einquartirungsfreiheit erlangte. Man wird sich übrigens nicht einbilden dürfen, daß der preuß. Fiscus ganz leer auszugehen gedente. Wie er einst vom hessischen Staatschatz etwas abzuziehen verstand, so wird er hier ähnlich zu verfahren geneigt sein. Für ihn bliebe der nicht zum Hauschatz gehörende Theil des Fideicommisses, also die Schlösser, das Museum, die Gemäldegallerie u. s. w.

Würden hiernach die hessischen Agnaten das Nachsehen haben, so dürfte der preußische Staat sich dadurch wahrscheinlich noch mehr angetrieben fühlen, denselben eine Abfindungssumme, zu der er freilich nicht die geringste Verpflichtung hat, für ihre Thronfolgerechte zu Theil werden zu lassen. Die Höhe müßte sich richten nach dem Verhältniß der den Dynastien von Hannover und Nassau zu Theil gewordenen Abfindungen. Auch müßte die ganze Abfindungssumme den Agnaten überlassen werden, nachdem der Kurfürst eine solche, wenigstens als Capital, nicht erhielt. Am geeignetsten hierzu würde sich, außer einigen kleinen Schlössern, wie zu Wabern, Hofgeismar, Schönfeld u. s. w., diejenige Hälfte des Hauschatzes darstellen, welche als Chatoulegelder des jedesmaligen Regenten bestimmt war und deren Einkünfte etwa 145,000 Thlr. betragen. Die hessischen Communalstände würden auch gegen diesen Theil des Gesamtabkommens schwerlich etwas einzuwenden haben. Auf diese Art wäre dann auch eine Theilung unter die verschiedenen Agnaten ermöglicht, während die Ueberlassung des Fideicommisses als solchen doch nur an den jeweilig Berechtigten geschehen könnte, womit die Streitigkeiten noch nicht beendet wären.

Auf alle Fälle empfiehlt sich, daß die preußische Staatsregierung die Bildung einer Commission veranlaßt, bestehend aus Bevollmächtigten der Agnaten (einschließlich des Kurfürsten), des Staates, des communalständischen Verbandes des Reg.-Bezirks Kassel und der Stadt Kassel zum Zweck einer Auseinandersetzung. Ein gerichtliches Erkenntniß dürfte auf einer oder mehreren Seiten ernste oder störende Mißstimmung nachhaltig hervorrufen. *)

Leipzig, d. 22. Sept. 1873.

Dr. Karl Wippermann.

*) Während des Druckes verbreiten die „Hess. Bl.“ die Nachricht von einem zwischen der preußischen Regierung und dem Landgrafen Friedrich von Hessen getroffenen Abkommen. Nach dem bisherigen Verhalten der übrigen hess. Agnaten ist kaum annehmen, daß dieselben sich hiermit einverstanden erklären werden. Jedenfalls dürfte es aber an der Zeit sein, daß sich nun die Vertreter der Interessen des hess. Landes rühren.